

Meißner Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen der Stadt Meißen

Jahrgang 12 | 23. Januar 2004 | Nr. 1



1075 Jahre Meißen



Ein kommunalpolitisch ereignisreiches und kulturell interessantes Jahr 2004 liegt vor uns. Wir begehen in diesem Jahr das 1075jährige Jubiläum der Domäne Miski. 929 schuf König Heinrich I. auf dem Burgberg eine Befestigung, welche dem Schutz der neuen Reichsgrenze entlang der Elbe diente.

Mehrere Jahrhunderte thronten und regierten friedlich drei Gewalten, der Bischof, der Markgraf und der Burggraf auf dem legendären Berg. 1708/09 rückte er mit der Schaffung des weißen Goldes durch Johann Friedrich Böttger wieder in den Blickpunkt des Interesses. Reichlich 150 Jahre war der Burgberg mit der Albrechtsburg Sitz der ersten Porzellan-Manufaktur Europas.

Um 1150 gründete sich am Saum des Berges eine Stadt mit dem gleichlautenden Namen. Prächtige Bürgerhäuser mit Familienwappen und Sitznischenportalen zeugen noch heute von der Blüte der Stadt.

Meißen ist „Die Wiege Sachsens“ und vor allem die Stadt des Meißener Porzellans und Weines. Überall in der Stadt begegnen uns Spuren und Wahrzeichen dieser herausragenden Markenzeichen. Im Jahr 2004 feiern wir unser 1075-jähriges Jubiläum.

1075 Jahre ist kein richtig rundes Jubiläum, wohl aber ein wahrhaft würdevolles Alter und Grund genug, um es anspruchsvoll und gediegen zu begehen. Unsere Finanzkraft lässt kein verschwenderisches, rauschendes Festjahr zu. Mit der Besinnung auf unsere traditionellen Wurzeln und mit Verweis auf einen Ausspruch Gustav Mahlers „Traditionspflege ist nicht das Bewahren der Asche, sondern das Weitertragen des Feuers“ wird das Jubiläumsjahr insbesondere kulturhistorische Akzente setzen. Daher wollen wir unsere Kräfte und Finanzen bündeln und mit einigen überregional bedeutenden Kulturhöhepunkten auf uns aufmerksam machen.

Wichtig sind in diesem Jahr auch Umstrukturierungen in verschiedenen Bereichen der Stadtverwaltung, die Sicherung der Betreibung des Theaters und die Neuformierung eines Tourismusbüros. Der Tourismus soll und muss auch in Zukunft ein wichtiges wirtschaftliches Standbein bleiben.

Der Hoch- und Tiefbau beschäftigt sich im Jahr 2004 vorrangig mit der Hochwasserschadensbeseitigung. Ca. 24,3 Mio. Euro Fördermittel sind ordnungs- und fristgemäß zu verbauen. Dabei werden im Hochbau vor allem die Objekte Theater,

Bibliothek, Stadtmuseum, hochwassersicheres Depot in der Roten Schule und das Pianoforte-Museum unsere Aufmerksamkeit erfahren. Im Bereich der Schulen und Kindertagesstätten handelt es sich um Neubauten bzw. Sanierungen in der Triebischtalschule einschließlich Turnhalle, um einen Ersatzneubau der Kinder-einrichtung Gartenstraße, im Kindergarten Albert-Mücke-Ring sowie an der Sportanlage Juteplan mit Vereinshaus. Aber das Jahr 2004 wird auch das Jahr der weiteren Konsolidierung der kommunalen Finanzen werden. Mit dem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2004–2006 haben wir uns kein leichtes, aber ein erreichbares Ziel vorgegeben. Die Steuerung kommunaler Prozesse liegt im wesentlichen bei den Räten einer Stadt. Am 13.06.2004 werden 26 kommunalpolitisch engagierte Bürgerinnen und Bürger gewählt, die für die nächsten 5 Jahre im Stadtrat wichtige Entscheidungen treffen. Ich hoffe und wünsche mir, dass es uns gemeinsam gelingt, die schwierigen Aufgaben im Jahr 2004 anzupacken und zu meistern.

Thomas Pohlack

Ihr Thomas Pohlack, Oberbürgermeister

Aus dem Inhalt

Meißner Informationen

Einladung zur 49. Sitzung des Stadtrates am 28.01.2004	2
Beschlüsse der 48. Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2003	2
Mietspiegel der Stadt Meißen	3–6
Archivsetzung der Großen Kreisstadt Meißen	7/8
Ablesetermine MSW	9
Zwischenstand der Hochwasserschadensbeseitigung	11

Meißner Panorama

10-jähriges Zulassungsjubiläum des Lohnsteuerhilfvereins	12
Gedenktage der Opfer des Nationalsozialismus	12

In eigener Sache

Jede Ausgabe des Amtsblattes wird an die Haushalte in der Stadt Meißen verteilt. Ab Januar 2004 haben wir hierfür eine neue Firma, die MV Riesa-Meißen Zustellservice GmbH, gebunden. Wir hoffen und wünschen sehr, dass die Zustellung nunmehr ordnungs- und fristgemäß erfolgt und kein Grund zur Kritik besteht. Wenn es dennoch Probleme geben sollte, dann wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro auf der Burgstraße. Dort liegen Listen für Eintragungen aus, welche wir regelmäßig auswerten. Bei dieser Gelegenheit bedanken wir uns bei allen Leserinnen und Lesern und vor allem bei allen Firmen, die mit ihrer Anzeige das Amtsblatt Meißen finanziell unterstützen.

Kulturelle Höhepunkte im Jubiläumsjahr

Samstag, 24.04., 9.00 – 16.00 Uhr
Tag der offenen Tür
Staatliche Porzellan-Manufaktur Meissen

Sa.-So., 01.05.–02.05., ab 11.00 Uhr
Albrecht`s Burgfest mit gotischer Trauung

Samstag, 08.05., 18.00 Uhr
Meißner Komponisten aus 5 Jahrhunderten: vom Minnegesang bis zur Gegenwart, D o m

Samstag-Sonntag, 15.05.–16.05.
Töpfermarkt
Markt, Heinrichsplatz

Freitag-Sonntag, 21.05.–23.05.
Meißner MusikMarathon „Sagenhaftes“

Montag, 31.05., 14.00 Uhr
Festveranstaltung- 75 Jahre Glockenspiel aus Meißner Porzellan, Marktplatz

Samstag, 12.06., 21.00 Uhr
40 Jahre „Stern-Combo-Meißen“, Open Air, Freilichtbühne/Parkrestaurant

Freitag, 25.06., 20.00 Uhr
Eröffnungskonzert 6. PIANOFORTE-FEST Landesgymnasium St. Afra

Samstag, 03.07., 18.00–01.00 Uhr
7. Lange Nacht der Kunst, Kultur und Architektur

Sonntag, 01.08., 20.00 Uhr
„Die Fledermaus“, Johann-Strauß-Operette Wien, Open Air Burghof Albrechtsburg

Freitag-Sonntag, 24.–26.09.
Weinfest-Stadtfest zum 1.075-jährigen Jubiläum mit historischen Festumzug u. 25 Jahre Städtepartnerschaft mit Arita

Samstag, 25.09., 18.00 Uhr
Große Festliche Weinprobe „Eine komponierte Auslese“
Winzergenossenschaft Meißen, Burgkeller

Samstag, 02.10., 18.00 Uhr
2 Huldigungskantaten auf das Kursächsische Haus Wettin, Dom

Samstag, 09.10., 10.00 Uhr
1. Meißner Wein-Lauf
Start: Verkehrsgesellschaft Meißen

Samstag, 23.10.
Tag der offenen Tür
Staatliche Porzellan-Manufaktur Meissen

Samstag-Freitag, 27.11.–24.12.
Meißner Weihnacht mit Adventskalender am Rathaus Marktplatz





Geburten



Der Oberbürgermeister Dr. Thomas Pohlack gratuliert recht herzlich zu folgenden Geburten:

- 24.11.2003 Philipp Langer**
Nicole Langer
- 01.12.2003 Elisabeth Unger**
Solveig Renate Unger und Maik Ulbrich
- 03.12.2003 Leonie Rossberg**
Antje Rossberg
- 09.12.2003 Jenny Heimann**
Susann Tamme und Maik Heimann
- 13.12.2003 Lilly Pankow**
Petra Pankow geb. Hegewald und Jörg Peter Pankow
- 15.12.2003 Rose Müller**
Janka Müller-Ehren geb. Ehren und Daniel Müller
- 15.12.2003 Björn Daniel Raulf**
Katharina Raulf
- 16.12.2003 Florian Jürgen Schulze**
Elke Schulze geb. Behne und Michael Matthias Schulze
- 17.12.2003 Tom Peuckert**
Marlen Peuckert geb. Regel und Torsten Peuckert
- 18.12.2003 Angélique Jasmin Künzel**
Janett Künzel und Sancho Laubstein
- 18.12.2003 Saskia Reibetanz**
Carola Reibetanz
- 18.12.2003 Linda Kristin Müller**
Kristin Karin Müller-Lorenz geb. Lorenz und Enrico Müller
- 25.12.2003 Kevin Wolfgang Groß**
Michèle Groß
- 27.12.2003 Lea Baumann**
Manuela Baumann geb. Pohl und Ulf Baumann
- 28.12.2003 Bruno Melzer**
Annett Leisker und Manfred Thomas Melzer

SENIORENSPRECHSTUNDE

in der
Stadtverwaltung Meißen – Markt 3
Beratungsraum / 1. OG – Zimmer 112
am **Dienstag, dem 03.02.2004**
von **14.00 bis 16.00 Uhr**

Die Mitglieder dieser Vertretung würden sich über regen Zuspruch und Interesse an dieser Sprechstunde freuen. Zugleich besteht in der Zeit von 14.00–15.00 Uhr die Möglichkeit, mit der Meißner Bürgerpolizistin ins Gespräch zu kommen. Telefonischer Kontakt ist möglich über die Sozialreferentin der Stadt Frau Gabriele Richter unter (0 35 21) 46 72 42.

Ausschusssitzungen im Februar 2004

Verwaltungsausschuss 11.02.2004 17.00 Uhr
Bauausschuss 18.02.2004 17.00 Uhr
Die Tagesordnung für die Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen. Die Anschlagtafeln befinden sich am Rathaus der Stadt Meißen, Markt 1, Außenfront Burgstraße, und vor der Johannesgrundschule, Dresdner Straße 21, linkes Grundstücksteil.

E I N L A D U N G

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
ich lade Sie zur **49. Sitzung des Stadtrates**
am **Mittwoch, dem 28.01.2004**,
in den großen Saal des Domherrenhofes, Freiheit 10, ein.

Beginn der öffentlichen Sitzung mit Einwohnerfragestunde: 17.00 Uhr

Tagesordnung

1. Kenntnissnahme der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 26.11.2003 und 17.12.2003
2. Information zum Stand des Genehmigungsverfahrens Haushalt 2003
3. Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Theater Meißen gGmbH an das neue Gemeindefachrecht
4. Kommunalwahlen und Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.2004, Entscheidung zu Gruppenauskünften nach § 33 Abs. 1 des Sächsischen Meldegesetzes
5. Wahl der Vertreter in den Gemeindevwahlausschuss zu den Kommunalwahlen am 13.06.2004
6. Vergabe der Bauleistungen zum Abriss der Gartensparte „Brunnenwiese“
7. Tätigkeitsbericht des Wirtschaftsförderers Herrn Raupp
8. Informationen und Anfragen

Mit freundlichem Gruß

Dr. Pohlack, Oberbürgermeister

Beschlüsse der 48. Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2003

- Mandatswechsel Liste SPD - Aufhebung des Mandates von Herrn Eyk Schade **Beschluss-Nr. 01-48/03**
Besetzung des Verwaltungsausschusses
Widerruf (Beschluss-Nr. 02-31/02 vom 24.04.2002) **Beschluss-Nr. 02-48/03**
Neubesetzung **Beschluss-Nr. 03-48/03**
Besetzung des Bauausschusses
Widerruf (Beschluss-Nr. 04-31/02 vom 24.04.2002) **Beschluss-Nr. 04-48/03**
Neubesetzung **Beschluss-Nr. 05-48/03**
Satzung über die regelmäßigen Datenübermittlungen aus anderen Verwaltungsbereichen der Stadtverwaltung Meißen für Zwecke der Kommunalstatistik in der Großen Kreisstadt Meißen **Beschluss-Nr. 06-48/03**
Satzung zur 1. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Meißen **Beschluss-Nr. 07-48/03**
Archivsatzung der Stadt Meißen **Beschluss-Nr. 08-48/03**
Ablehnung des Geschäftsordnungsantrages von Herrn Stadtrat Gleisberg auf Rückverweisung der Bestätigung der Investitionsliste (Abwasserbeseitigung) der Stadt Meißen in die Ratsitzung im Januar 2004 **Beschluss-Nr. 09-48/03**
Bestätigung der Investitionsliste (Abwasserbeseitigung) der Stadt Meißen von 2003 bis 2007 **Beschluss-Nr. 10-48/03**
Stadtsanierung in Meißen – Sanierungsgebiet Niederfähre/Vorbrücke Franziskanerhaus II – Schwammsanierung und Wiedernutzbarmachung des 3. Obergeschosses **Beschluss-Nr. 11-48/03**
Sportplatz „Juteplan“ Mühlweg, Vergabe Los 1 – Abbrucharbeiten von Gebäuden inklusive Entsorgung **Beschluss-Nr. 12-48/03**
Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2002 der Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungsgesellschaft Meißen mbH (SEEG) **Beschluss-Nr. 13-48/03**
Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2002 der Innovations Centrum Meißen GmbH (ICM) **Beschluss-Nr. 14-48/03**
Verträge zur Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der Meißener Stadtwerke GmbH (MSW), Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag zwischen der MW RHE AG Mannheim und der Stadt Meißen **Beschluss-Nr. 15-48/03**
Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag zwischen der Stadt Meißen und der GESO **Beschluss-Nr. 16-48/03**
Feststellung des Jahresabschlusses 2001 und Lagebericht des Eigenbetriebes der Stadt Meißen „Soziale Projekte Meißen“ **Beschluss-Nr. 17-48/03**
Eigenbetrieb „Louise Otto-Peters“ **Beschluss-Nr. 18-48/03**
Feststellung des Jahresabschlusses 2001 und Lagebericht **Beschluss-Nr. 19-48/03**
Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2004 **Beschluss-Nr. 20-48/03**
Geschäftsführung der kommunalen Theater Meißen gGmbH **Beschluss-Nr. 21-48/03**
Zustimmung zum Antrag aller Fraktionen des Stadtrates Nr. A 115/03 vom 17.12.2003, Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen/-mitteln gegen den Ersatzvornahmebescheid des Landratsamtes Meißen vom 27.11.2003

Der Oberbürgermeister der Stadt Meißen gratuliert nachträglich sehr herzlich den Eheleuten

Karl und Erika Junghans
Wolyniezstraße 2

die am 08. Januar 2004 ihre Diamantene Hochzeit feierten.

Für die weitere Zukunft wünsche ich dem Jubelpaar beste Gesundheit und frohes Beisammensein.

Ihr Dr. Thomas Pohlack, Oberbürgermeister



Geburtstage



Folgende ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger haben im Monat Januar Geburtstag und erhalten oder erhielten die herzliche Gratulation von Oberbürgermeister Dr. Thomas Pohlack.

95. Geb. 02.01.04 Ella Zscheile
91. Geb. 02.01.04 Marianne Büttner
92. Geb. 03.01.04 Elfriede Lupatsch
93. Geb. 03.01.04 Maria Scherf
92. Geb. 04.01.04 Ruth Kurtzwig
91. Geb. 05.01.04 Margarete Erler
96. Geb. 10.01.04 Elsa Wachsmuth
95. Geb. 10.01.04 Karla Jahn
97. Geb. 10.01.04 Magdalena Glinker
92. Geb. 11.01.04 Elsbeth Koch
93. Geb. 13.01.04 Werner Hoppe
90. Geb. 13.01.04 Brigitte Peine
90. Geb. 15.01.04 Erika Springer
93. Geb. 15.01.04 Gertrud Falz
99. Geb. 16.01.04 Martha Roitzsch
90. Geb. 16.01.04 Erna Preußner
91. Geb. 16.01.04 Helena Bursztynowicz
90. Geb. 19.01.04 Rudolf Zikuda
90. Geb. 21.01.04 Marianne Oeppert
90. Geb. 22.01.04 Elisabeth Lenk
96. Geb. 25.01.04 Herbert Wittwer
91. Geb. 25.01.04 Johanna Ockert
92. Geb. 26.01.04 Charlotte Thieme
91. Geb. 27.01.04 Dora Reimelt
90. Geb. 29.01.04 Else Lißner
97. Geb. 30.01.04 Käthe Frank
93. Geb. 31.01.04 Elsa Matthes

Impressum

Das „Meißner Amtsblatt“ ist das offizielle Organ der Stadtverwaltung Meißen zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber

(verantwortlich für den amtlichen Teil)
Der Oberbürgermeister
Internet: www.stadt-meissen.de

Verantwortliche Redakteure

Renate Fiedler, Hardy Bollenbach
Markt 1, 01662 Meißen, Tel.: 467-0, Fax: 45 34 13

Verlag/Anzeigen

Verlagsgesellschaft Meißen mbH
Neugasse 5, 01662 Meißen
Tel.: 41 04 55 23, Fax: 41 04 55 33

Satz & Layout

Dresdner Druck- u. Verlagshaus GmbH & Co. KG
Ostra-Allee 20, 01067 Dresden
Tel.: (03 51) 48 64 - 28 03
Fax: (03 51) 48 64 - 28 02

Druck

Dresdner Druck- u. Verlagshaus GmbH & Co. KG
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

Auflage

15.800 Exemplare
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.



Mietspiegel der Stadt Meißen – vom 01.01.2002, fortgeschrieben bis zum 31.12.2004

Mit diesem Amtsblatt erhalten Sie den Mietspiegel vom 01.01.2002, welcher mit Gültigkeit bis zum 31.12.2004 von der Arbeitsgruppe Mietspiegel einvernehmlich fortgeschrieben wurde. Dieser Mietspiegel ist auch im Internet auf der Homepage unserer Stadt in der Rubrik „Stadt intern“ unter www.stadt-meissen.de einzusehen. Bei Bedarf ist der Mietspiegel im Bürgerbüro erhältlich.

Entstehung und Ziel

Der vorliegende, einvernehmlich festgestellte Mietspiegel ist das Ergebnis zahlreicher Beratungen und Diskussionen der auf Seite 5 aufgeführten Verhandlungspartner. Die Meißner Vermieter und der Mieterverein haben damit einen Konsens erzielt, in dem die bisherigen Erfahrungen, die Trends der Mietzinsentwicklung und die gesetzlichen Möglichkeiten der Gestaltung des Mietzinses berücksichtigt wurden.

Der fortgeschriebene Mietspiegel (Basis hierfür ist der Mietspiegel vom 10.07.1999) soll es Mietern und Vermietern erleichtern, eine sinnvolle Einigung über die Miethöhe zu erzielen. Dabei werden Kosten der Beschaffung und Bewertung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall eingespart und dem Gericht die Entscheidung in Streitfällen erleichtert. Es sollen überzogene Mietzinsforderungen und Gerichtskosten vermieden und damit zur Versachlichung der Auseinandersetzungen über die Mieten beigetragen werden. Das Mietpreisgefüge ist im nicht preisgebundenen Wohnraumsektor möglichst transparent zu machen.

Der Mietspiegel stellt keine Preisempfehlung dar und wird in Zukunft fortgeschrieben.

Geltungsbereich des Mietspiegels

Der aktualisierte Mietspiegel basiert auf dem Gesetz zur Neuordnung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) vom 19. Juni 2001 und dem Mietspiegel vom 10.07.1999.

Ein Mietspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde und / oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist. Er widerspiegelt die gezahlten Mieten in Meißen im September 2001 für verschiedene Wohnungstypen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage.

Der Mietspiegel stellt eine der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete dar. Auf seiner Grundlage können sich die Mietvertragsparteien bei bestehenden oder neuen Mietverhältnissen einigen, ohne selbst Vergleichsobjekte ermitteln oder erhebliche Kosten für Gutachten aufwenden zu müssen.

Nicht anwendbar ist dieser Mietspiegel bei Wohnungen, die

- vom Eigentümer selbst genutzt werden
- einem Angehörigen oder nahen Verwandten des Mieters gehören
- möbliert oder teilmöbliert sind
- in Wohnheimen sind
- keinen eigenen Eingang aufweisen
- sich in Ein- oder Zweifamilienhäusern befinden
- mit gewerblichem Mietpreis vereinbart sind
- nach dem 03. Oktober 1990 mit Fördermitteln gebaut oder saniert wurden und einer Mietpreisbindung unterliegen.

Der Mietbegriff

Der Mietspiegel enthält die Nettokaltmiete, d.h. das Entgelt für die Überlassung der leeren Wohnung ohne Betriebskosten.

Soweit vertraglich vereinbart, können gemäß II. Berechnungsverordnung, Anlage 3 zu § 27 nachfolgende Betriebskosten zusätzlich zur Nettokaltmiete verlangt werden: laufende öffentliche Lasten des Grundstückes, Wasserversorgung, Entwässerung, Heizungskosten, Warmwasserversorgung, verbundene Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Aufzüge, Straßenreinigung und Müllabfuhr, Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, Gartenpflege, Beleuchtung, Schornsteinreinigung, Gebäudeversicherung, Hauswart, Gemeinschaftsantennen, gemeinsame maschinelle Wascheinrichtungen und sonstige Betriebskosten, z. B. von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

Bewertung einer Wohnung

Der Wohnwert ergibt sich aus einem Punktesystem, das sich aus der Wohnqualität (Wohnlage), Beschaffenheit des Mietobjekts und Ausstattung der Wohnung zusammensetzt.

Wohnlage:

1 – gute Wohnlage

In Gebieten des inneren Stadtbereiches mit überwiegend geschlossener, stark verdichteter Bebauung, mit Frei- und Grünflächen, gepflegtem Stadtbild (gutem Gebäudezustand), mit sehr gutem Verkehrsanschluss und guten bis sehr guten Einkaufsmöglichkeiten und gutem Image. In Gebieten mit überwiegend offener Bauweise, starker Durchgrünung, gepflegtem Wohnumfeld, mit gutem Gebäudezustand und ruhiger Wohnsituation, mit normaler Verkehrsanbindung und normalen Einkaufsmöglichkeiten und gutem Image.

2 – mittlere Wohnlage

In Gebieten des inneren Stadtbereiches mit überwiegend

geschlossener, stark verdichteter Bebauung, mit normalem Straßenbild (nicht von Gebäudeschäden geprägt), gutem Gebäudezustand (z.B. sanierte Wohngebiete, Neubaugebiete), mit wenigen Grün- und Freiflächen. In Gebieten in Stadtrandlagen mit durchschnittlichen Einkaufsmöglichkeiten und normalem Verkehrsanschluss ohne Beeinträchtigung durch Industrie und Gewerbe.

3 – einfache Wohnlage

In Gebieten des inneren Stadtbereiches mit überwiegend geschlossener, stark verdichteter Bebauung, mit sehr wenigen Grün- und Freiflächen, mit überwiegend ungepflegtem Straßenbild und schlechtem Gebäudezustand (z. B. Fassadenschäden, unsanierte Wohngebiete). Bei starker Beeinträchtigung durch Geräusch- und Geruchsbelästigungen von Industrie und Gewerbe. In Gebieten in Stadtrandlagen mit überwiegend offener Bauweise, oft schlechtem Gebäudezustand (z.B. Fassadenschäden, unsanierte Wohngebiete), mit ungepflegtem Straßenbild (z.B. unbefestigte Straßen), ungünstiger Verkehrsverbindung und wenigen Einkaufsmöglichkeiten.

Ausstattung:

Für die Ausstattung der Wohnung, wie sie vom Vermieter gestellt wird, sind Bad, WC, Küche, Heizung und Fußböden der Wohnräume ausschlaggebend. Hat ein Mieter einzelne Ausstattungsmerkmale selbst geschaffen, ohne dass der Vermieter die Kosten dafür erstattet hat, bleiben diese Ausstattungsmerkmale unberücksichtigt.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Anzeige



Mit uns bleibt dieses Traumhaus nicht das einzige.



Warum nicht wahr machen, wovon man schon als Kind geträumt hat? Mit unserem Immobilienservice stehen wir Ihnen bei der Finanzierung und Absicherung kompetent zur Seite. Gemeinsam mit unserem Partner LBS werden die eigenen vier Wände auch wirklich zu Ihrem Traumhaus. Mehr Informationen in Ihrer Geschäftsstelle oder unter www.sparkasse-meissen.de.



Gruppenauskünfte vor Wahlen – Widerspruchsrecht

Die Meldebehörde darf gemäß § 33 Abs. 1 Sächsisches Meldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs Monaten, die den Europa- und Kommunalwahlen am 13.06.2004 vorangehen, Gruppenauskunft aus dem Melderegister erteilen.

Die Wahlauskunft beinhaltet den

Familiennamen, Vor- und Rufnamen, den Doktorgrad und die Anschrift von Wahlberechtigten.

Der Übermittlung der Daten kann schriftlich oder persönlich im Bürgerbüro der Stadt Meißen, Markt 1, 01662 Meißen während der Sprechzeiten widersprochen werden. Es bedarf dazu keiner Begründung.

Anzeigen

Brumm Bau

Inhaber Ingolf Brumm

Ihr Spezialist für:

- Hoch-, Um- und Ausbau
- Putz, Estrich u. Trockenbau
- Altbauanierung
- Baumängelbeseitigung
- Mikrowellentrocknung
- Bauleitung
- Baudiagnostik

Ratsweinsberg 6 • 01662 Meißen

Tel.: (0 35 21) 71 13 62 • Fax: (0 35 21) 71 13 63

e-Mail: Ingolf.Brumm@t-online.de

www.Brumm-Bau.de

Nasse Wände, feuchte Keller?

Systemlösungen gegen Feuchtigkeit

- Horizontalsperren
- Vertikalabdichtungen mit Erdbau
- Schimmelbeseitigung
- Putzarbeiten
- Wasserschadensentfernung



... macht Ihr Haus trocken

Fachbetrieb für Holz- und Bautenschutz

M. Grabsch · Oberspaarer Straße 8 · 01662 Meißen

Tel. (0 35 21) 73 37 44 · Fax (0 35 21) 73 66 82

http://www.grabsch-bautenschutz.de

Ihr Spezialbetrieb seit 1990

DÄBRITZ KNÄBCHEN MEISSEN



INSTALLATION
GAS, WASSER
HEIZUNG

Baderberg 8 · 01662 Meißen

Telefon: (0 35 21) 45 25 30 · Telefax: (0 35 21) 45 30 13

E-Mail: sh-knaebchen@s-direkt.net.de · www.knaebchen.de

Winterzeit – Heizzeit

Ist Ihre Flüssiggasanlage gebrauchsfähig?
Überprüfung nach Begutachtung zum Festpreis!



Fachkompetenz im Bau!

- Neubau
- Baureparatur
- Putz
- Naturstein- und Fliesenlegearbeiten
- Umbau
- Trockenbau
- Betonarbeiten

Zufriedene Kunden sind unsere Werbung!

Boselweg 26 F · 01662 Meißen

Tel./Fax: (0 35 21) 73 47 46 · Funk: (01 72) 5 19 14 85

Mietspiegel (Fortsetzung von Seite 3)

Der Mietspiegel geht von vier Ausstattungsklassen aus:

- Klasse a) ohne WC, ohne Bad/Dusche, ohne Zentralheizung
- Klasse b) mit einem Ausstattungsmerkmal (WC oder Bad oder Dusche oder Zentralheizung)
- Klasse c) mit zwei Ausstattungsmerkmalen
- Klasse d) mit WC, mit Bad/Dusche und Zentralheizung

Beschaffenheit:

Bei der Beschaffenheit werden Dach, Wärme- bzw. Schalldämmung, Aufzug, Sicherheit, Fenster, Elektroanlage, Treppenhaus, Nebengelage, Fassade, Eingangsbereich und wohnungsgebundener Stellplatz berücksichtigt.

Definition der Beschaffenheitsstufen als Resultat der nachfolgenden Erfassungstabelle für die Beschaffenheit eines Mietobjektes:

einfach: umfasst den Bereich von 0 bis 5 Punkten

mittel: umfasst den Bereich von 6 bis 11 Punkten

gut: umfasst den Bereich von 12 bis 17 Punkten.

Beschaffenheit / Mietobjekt	Definition	max. Punkte	Eigenerfassung (Pkt.)
1. Dach	Dach dicht	1 Punkt	
2. Wärmeschutz	Wärmedämmung vorhanden	1 Punkt	
3. Fassade	saniert, gut erhalten	1 Punkt	
4. Aufzug / Fahrstuhl	vorhanden	1 Punkt	
5. Sicherheit	Türwechselsprechanlage / automatische Türbetätigung	1 Punkt	
6. Fenster	maximale Punktzahl	4 Punkte	
	Schallschutz	1 Punkt	
	Iso-Glas	2 Punkte	
7. Elektroanlage	Verbund-/Kastenfenster	1 Punkt	
	Sonnen-/Wetterschutz	1 Punkt	
	maximale Punktzahl	3 Punkte	
8. Treppenhaus	DIN-Norm eingehalten	2 Punkte	
	betriebsicher unter Putz	1 Punkt	
	gut erhalten	1 Punkt	
9. Nebengelage	saniert, alle Versorgungsleitungen unter Putz	2 Punkte	
	vorhanden und in Ordnung	1 Punkt	
	in Ordnung	1 Punkt	
10. Außenanlage	wohnungsgebundener Stellplatz	1 Punkt	
11. Stellplatz		1 Punkt	
Gesamtsumme Beschaffenheit	maximal erreichbare Punkte	17 Punkte	

Anwendung des Mietspiegels

Um die ortsübliche Vergleichsmiete für eine Wohnung nach diesem Mietspiegel zu ermitteln, sollte folgendermaßen vorgegangen werden:

Das für die Wohnung in Betracht kommende Tabellenfeld des Mietspiegels wird gefunden, indem die vorhandenen Merkmale der Wohnung mit der Tabelle verglichen werden. Größe, Ausstattungsklasse und Beschaffenheitsstufe sind bekannt bzw. feststellbar. Die Wohnlage ist aus dem Wohnlageverzeichnis zu entnehmen. Aus diesen vier Merkmalen ergibt sich in der Tabelle das Feld, aus dem die in Frage kommenden Werte ablesbar sind. Der Mietspiegel weist für jeden Wohnungstyp in den verschiedenen Tabellenfeldern jeweils die Mietpreisspanne aus. Der Mietpreis einer normalen Wohnung mit Standardausstattung dieses Feldes wird vorwiegend im Mittelbereich liegen. Eine schlechter ausgestattete Wohnung wird im unteren, eine besser ausgestattete im oberen Bereich der Spanne einzuordnen sein.

Umgang mit den ausgewiesenen Mietpreisspannen

Die im Mietspiegel ausgewiesenen Spannen sind erforderlich, weil Wohnungen über die in der Tabelle ausgewiesenen Merkmale hinaus weitere Unterschiede aufweisen können. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle können die besonderen Vor- und Nachteile einer Wohnung in den Spannen des Mietspiegels berücksichtigt werden. Im Ausnahmefall kann die ortsübliche Vergleichsmiete, z. B. beim Zusammentreffen einer Vielzahl von wohnwerterhöhenden oder -mindernden Merkmalen, auch außerhalb der in der Mietpreistabelle ausgewiesenen Spanne liegen. Mängel in der Standardausstattung können durch zusätzliche Ausstattungen ausgeglichen werden. Außerdem kann die Miethöhe von weiteren Merkmalen abhängig sein, die in der Tabelle nicht ausgewiesen sind.

Beispiele zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete für eine Wohnung

Zur Ermittlung des zutreffenden Mietspiegelfeldes für die ortsübliche Vergleichsmiete wurden eine einfache Wohnung und eine mit bestem Wohnstandard ausgewählt, um das Anwendungssystem zu verdeutlichen.

Beispiel 1:

Eine Wohnung in der Hafestraße in der Größe von 55 m² Wohnfläche befindet sich in einem älteren unsanierten Gebäude, hat Ofenheizung, ein WC außerhalb der Wohnung und alte Kastenfenster. Die Küche ist mit einem Fenster und einem Wasseranschluss ausgestattet. Die Elektroleitungen sind betriebsicher über Putz gelegt. Die Nettokaltmiete für diese Wohnung beträgt 1,30 €/m².

Eine Wohnung mit diesen Bedingungen ist in die Wohnraumklasse a) einzuordnen. Als einziges Beschaffenheitskriterium ist die Elektroanlage definiert, so dass nur eine einfache Beschaffenheit (0 bis 5 Punkte) anzunehmen ist. Die Wohnung entspricht der Zeile ... bis 60 m². Die Wohnlage ist laut der im Text vorgenommenen Definition als mittlere Wohnlage einzukategorieren. Zusammenfassend ergibt sich folgendes Mietspiegelfeld:

einfache Beschaffenheit, mittlere Wohnlage, Klasse a) bis 60 m²

Hier ist die Spanne der ortsüblichen Vergleichsmieten von 1,06 bis 4,12 €/m² angegeben, so dass die angemessene Nettokaltmiete mit 1,30 €/m² in diesem Rahmen liegt und somit ortsüblich ist.

Beispiel 2:

In einem sanierten Haus in der Marienhofstraße liegt eine vollausgestattete Wohnung mit mehr als 45 m² Wohnfläche, für die eine Nettokaltmiete in Höhe von 5,37 €/m² Wohnfläche verlangt wird. Für die Beschaffenheit ergeben sich 14 Punkte, denn das Dach ist dicht, die Wärmeschutzverordnung eingehalten, die Fassade saniert, eine Wechselsprechanlage vorhanden, die Fenster weisen Schallschutz und Isolierglas vor, für die Elektroanlage wurde die DIN-Norm zusätzlich zur Betriebssicherheit und Verlegung unter Putz eingehalten. Im sanierten Treppenhaus liegen alle Versorgungsleitungen unter Putz, der Eingangsbereich ist in Ordnung.

Die Wohnungsausstattung erreicht die Klasse d), da alle drei Ausstattungsmerkmale (WC, Zentralheizung, Bad/Dusche) vorhanden sind. Für diese Wohnung muss folgendes Mietspiegelfeld eingesehen werden:

gute Beschaffenheit, gute Wohnlage, Klasse d), bis 60 m²

Hier findet sich die Mietspanne von 3,94 bis 6,39 €/m². Damit ist die Nettokaltmiete von 5,37 €/m² im Rahmen der ortsüblichen Vergleichsmiete.

(Fortsetzung auf Seite 5)



Mietspiegel (Fortsetzung von Seite 4)

Anhang

Voraussetzungen zum Mieterhöhungsverlangen:

- Die Kündigung eines Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit zum Zwecke der Mieterhöhung ist ausgeschlossen.
- Der Vermieter kann die Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete nach § 558 BGB verlangen, wenn
 - a) die Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist. Das Mieterhöhungsverlangen kann frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung geltend gemacht werden. Erhöhungen nach den §§ 559 und 560 werden nicht berücksichtigt
 - b) die ortsübliche Vergleichsmiete wird gebildet aus den üblichen Entgelten, die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen nach dem § 560 abgesehen, geändert worden sind. Ausgenommen ist Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist
 - c) bei Erhöhungen nach Absatz 1 darf sich die Miete innerhalb von drei Jahren, von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 abgesehen, nicht mehr als 20 vom Hundert erhöhen (Kappungsgrenze).

Das Mieterhöhungsverlangen ist dem Mieter gegenüber schriftlich geltend zu machen. Es kann an Hand des Mietspiegels, durch ein Gutachten oder durch Benennung von drei Vergleichswohnungen begründet werden.

Der Mieter hat zur Prüfung seiner Zustimmung eine Überlegungsfrist bis zum Ende des zweiten Kalendermonats, der auf Zugang des Mieterhöhungsverlangens folgt. Erteilt er die Zustimmung nicht, so kann der Vermieter gegen ihn innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Überlegungsfrist beim Amtsgericht Meißen Klage auf Erteilung der Zustimmung erheben.

Wirksamwerden der Mieterhöhung

Nach Zustimmung oder rechtskräftigem Urteil wird die erhöhte Miete vom Beginn des dritten Kalendermonats an geschuldet, der auf Zugang des Erhöhungsverlangens folgt.

Hinweis für bestehende Mietverhältnisse

Sollte die Nettokaltmiete in einem bestehenden Mietverhältnis über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen, gibt es keinen rechtlichen Anspruch auf eine Herabsetzung der Miete (unter Beachtung der Kappungsgrenze).

Mieterhöhungsverlangen oder Mieterhöhungserklärungen, die vor dem 01.09.2001 zugegangen sind,

richten sich nach den §§ 2, 3, 5, 7, 11 - 13, 15, 16 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.

Später zugehende Mieterhöhungsverlangen sind auf der Grundlage des Mietrechtsreformgesetzes zu beurteilen.

Übergangsvorschriften für die am 01.09.2001 bestehenden Mietverhältnisse sind differenziert ausgestaltet worden und aus Artikel 229 § 3 EGBGB ersichtlich (Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts vom 19.06.2001, BGBl. I Nr. 28 S. 1165/1166).

Der Mietspiegel vom 10.07.1999 war gültig bis zum 31.12.2001.

Der neue Mietspiegel tritt am 01.01.2002 in Kraft (veröffentlicht im Meißner Amtsblatt vom 21.12.2001).

Weitere Auskünfte zum Mietspiegel (nicht zu Mietrechtsfragen) geben die an der Erarbeitung des Mietspiegels genannten Mitwirkenden.

Der neue Mietspiegel wurde gemeinsam erstellt von:

- Stadtverwaltung Meißen
- Stadterneuerungsgesellschaft Meißen mbH (SEEG)
- Mieterverein Meißen und Umgebung e. V.
- Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft (GWG) Meißen e.G.
- Interessengemeinschaft der Haus- und Grundstückseigentümer des Kreises Meißen e. V.
- Gabriele Lindner, Sachverständige zur Bewertung von Grundstücken und Baukostenplanung
- G & W Gewerbe- und Wohnungsbaugesellschaft mbH
- Breitenstein Immobilien
- Haus- und Grundstücksverwaltung Riße

Beratende Mitwirkung:

Amtsgericht Meißen und Datenschutzbeauftragter der Stadt Meißen

Von weiteren Unternehmen wurden Daten bereitgestellt:

- Meißner Baugenossenschaft für Kleinwohnungsbau e. G.
- Keßner & Arzberger GmbH & Co. KG

Meißen, den 01. Januar 2002

Mietspiegel der Stadt Meißen (gültig ab 01.01.2002) Fortschreibung bis 31.12.2004 (Kaltmiete in €)

Beschaffenheit Wohnlage		einfach (0 bis 5 Punkte)			mittel (6 bis 11 Punkte)			gut (12 bis 17 Punkte)		
		einfach	mittel	gut	einfach	mittel	gut	einfach	mittel	gut
Klasse a)*	bis 45 m²	1,20-2,81	1,06-2,81	1,91-2,54	2,19-3,52	2,06-2,58	X	X	X	X
	bis 60 m²	1,31-2,99	1,06-4,12	1,61-2,50	2,10-3,42	2,15-3,48	X	X	X	X
	bis 90 m²	1,05-2,81	1,37-2,87	1,78-3,07	---	---	X	X	X	X
	über 90 m²	1,80-2,32	1,44-2,41	1,76-2,65	---	---	X	X	X	X
Klasse b)*	bis 45 m²	---	1,83-2,88	---	X	X	X	X	X	X
	bis 60 m²	---	1,70-3,07	---	X	X	X	X	X	X
	bis 90 m²	1,64-3,56	1,75-3,53	2,07-3,83	X	X	X	X	X	X
	über 90 m²	---	---	---	X	X	X	X	X	X
Klasse c)*	bis 45 m²	X	---	X	---	2,54-4,70	---	X	---	X
	bis 60 m²	X	---	X	3,25-4,35	3,37-4,81	---	X	3,50-5,47	X
	bis 90 m²	X	2,49-3,58	X	---	2,97-3,89	---	X	3,47-5,88	X
	über 90 m²	X	---	X	---	---	2,66-4,09	X	---	X
Klasse d)*	bis 45 m²	X	X	X	5,14-6,17	3,54-5,94	---	4,53-6,75	4,60-6,72	4,60-5,62
	bis 60 m²	X	X	X	5,00-5,46	3,08-5,98	4,93-5,62	3,71-5,39	3,79-6,65	3,94-6,39
	bis 90 m²	X	X	X	4,35-5,11	3,14-5,67	4,74-5,62	4,10-5,91	3,79-6,56	4,28-6,29
	über 90 m²	X	X	X	---	3,58-5,01	---	3,83-5,11	4,09-6,39	3,78-5,62

*) Klasse a) ohne WC, ohne Bad/Dusche, ohne Zentralheizung
Klasse b) mit einem Ausstattungsmerkmal

Klasse c) mit zwei Ausstattungsmerkmalen
Klasse d) mit WC, Bad/Dusche und Zentralheizung

Anzeigen



Fichtenmühle
V. und I. Winkler GbR

Mühlenladen
• Naturkost
• Brotmehle
• Futtermittel

„Gesunde Ernährung aus gutem Korn und Schrot“

Meißener Straße 10
01665 Garsebach
Tel. (0 35 21) 45 33 73
Fax (0 35 21) 45 81 06
www.fichtenmuehle.de
info@fichtenmuehle.de

Montag-Freitag 9.00-18.00 Uhr
Samstag 9.00-12.00 Uhr

Stoffmarkt

Adelheid Gröhllich

- + Stoffe
- + Kurzwaren
- + Wolle
- + Handarbeiten
- + Zubehör
- + Handarbeitskurse

Gerbergasse 1
01662 Meißen
Tel. (0 35 21) 40 46 79
Fax (0 35 21) 40 46 10

Lohnsteuerhilfverein „Oberes Elbtal – Meißen“ e.V.

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir ganzjährig

Hilfe in Lohnsteuersachen

Wir beraten Sie auch zu Fragen des **Kindergeldes**, zur **Lohnsteuerermäßigung**, **Eigenheimzulage** und **Investitionszulage** (§§ 3 bis 4).

Beratungsstellen:

Jürgen Schrimpf · 01662 Meißen, Oeffingener Str. 2, Tel. (0 35 21) 73 51 51
Uwe Reichel · 01662 Meißen, Rote Gasse 27, Tel. (0 35 21) 40 08 00
Thomas Greim · 01662 Meißen, Talstr. 5, Tel. (0 35 21) 45 24 07
 01689 Niederau, Alte Dresdner Str. 4b, Tel. (03 52 43) 5 23 56

www.lohnsteuerhilfe-meissen.de


Wohnlageverzeichnis zum Mietspiegel der Stadt Meißen Stand 01.01.2002

Straße	gut mittel einfach			Straße	gut mittel einfach			Straße	gut mittel einfach			Straße	gut mittel einfach		
	(1)	(2)	(3)		(1)	(2)	(3)		(1)	(2)	(3)		(1)	(2)	(3)
Adlersteig		2		Feldgasse		2		Kurt-Hein-Straße			3	Rautenbergweg	1		
Afrastufen		2		Fellbacher Straße		2		Kynastweg			3	Riesensteinstraße		2	
Albert-Mücke-Ring		2		Ferdinandstraße			3	Lämmerstufen		2		Ringstraße		2	
Alte Spaargasse		2		Fischergasse		2		Lehmberg		2		Robert-Blum-Straße		2	
Alte Straße			3	Fleischergasse		2		Leinewebergasse	1			Robert-Koch-Platz		2	
Alter Mühlenweg		2		Frauenstufen	1			Leipziger Straße		2		Rodelandweg	1		
Altzaschendorf		2		Freiheit	1			Lerchahöhe		2		Röhrenweg		2	
Am Bogen		2		Friedrich-Geyer-Straße		2		Lerchaweg		2		Rosa-Luxemburg-Straße			3
Am Breitenberg		2		Gabelberger Straße		2		Leschnerstraße		2		Rosengasse		2	
Am Buschbad		2		Gabelstraße		2		Lessingstraße		2		Roßmarkt			3
Am Hohen Gericht		2		Gartenstraße		2		Lindenplatz		2		Rote Gasse		2	
Am Knorrberg		2		Gasernberg		2		Loosestraße		2		Rote Stufen	1		
Am Langen Graben		2		Gelegegasse	1			Lorenstraße		2		Roter Weg	1		
Am Lommatzcher Tor			3	Gellertstraße	1			Lorenzgasse		2		Rülingstraße		2	
Am Mühlgraben		2		Gerbergasse			3	Louise-Otto-Straße		2		Schanzenstraße	1		
Am Röhrbrunnen		2		Gerichtsweg		2		Löwengäßchen		2		Schillerstraße		2	
Am Schottenberg		2		Goethestraße			3	Lückenhübelstraße	1			Schlettaer Straße		2	
Am Steinberg			3	Goldgrund		2		Ludwig-Richter-Straße		2		Schloßberg		2	
Am Triebischwehr		2		Görnische Gasse		2		Luisenstraße		2		Schlossergasse		2	
An den Katzenstufen		2		Großenhainer Straße			3	Lutherplatz		2		Schloßgäßchen		2	
An der alten Ziegelei		2		Großhügelstraße		2		Lutherstraße		2		Schloßstufen		2	
An der Frauenkirche	1			Grünaue			3	Mannfeldstraße		2		Schmidener Straße		2	
An der Grubenbahn		2		Grundmannstraße	1			Marienhofstraße	1			Schreiberstraße	1		
An der hohen Eifer		2		Grundstraße		2		Markt	1			Schreiberstufen		2	
An der Schreiberstraße		2		Grüner Weg		2		Marktgasse		2		Schulgasse		2	
An der Spaargasse		2		Gustav-Graf-Straße		2		Martinstraße		2		Schulplatz		2	
An der Telle		2		Haasestraße		2		Max-Dietel-Straße	1			Schützestraße			3
An der Trinitatiskirche	1			Hafenstraße		2		Max-Haarig-Straße		2		Seelensteig		2	
Angerweg		2		Hahnemannsplatz			3	Max-Kamprath-Straße	1			Siebeneichen	1		
Auenstraße		2		Hainstraße		2		Meisastraße			3	Siebeneichener Kirschberg	1		
Auf der Höhe		2		Hainweg		2		Melzerstraße		2		Siebeneichener Schloßberg	1		
August-Bebel-Straße			3	Heiliger Grund		2		Mendestraße		2		Siebeneichener Straße			3
Baderberg		2		Heinrich-Freitäger-Straße	1			Mittelberg	1			Siedlerstraße		2	
Badgasse		2		Heinrich-Heine-Straße			3	Mönchslehne		2		Smetanastraße	1		
Bahnhofstraße			3	Heinrichsplatz	1			Moritzburger Platz			3	Sonnenleite	1		
Barfüßergasse		2		Herbert-Böhme-Straße		2		Moritzstraße		2		Stadion der Freundschaft			3
Beethovenstraße	1			Hermann-Grafe-Straße		2		Mühlweg		2		Stadtblick		2	
Bennoweg	1			Hintermauer		2		Muldenweg		2		Stadtparkhöhe	1		
Berghausstraße		2		Hirschbergstraße			3	Nassauweg		2		Steinweg			3
Berglehne	1			Hochuferstraße			3	Neue Hoffnung		2		Stiftsweg		2	
Bergstraße		2		Hohe Sicht		2		Neugasse		2		Superintendenturstufen	1		
Birkenweg	1			Hohe Straße	1			Neulandgasse	1			Talstraße			3
Bockwener Weg		2		Hohe Wiese		2		Neumarkt			3	Teichertring		2	
Bohnitzscher Straße				Hohlweg		2		Neuzaschendorf		2		Teichstraße		2	
Nr. 1-14, 20-26, 28-30, 32			3	Höroldtstraße		2		Nicolaisteg		2		Theaterplatz		2	
Bohnitzscher Straße				Hospitalstraße		2		Niederauer Straße			3	Thomas-Müntzer-Straße		2	
Nr. 15-19, 27, 31, 33		2		Huttenburgweg		2		Niederfähler Straße		2		Tonberg		2	
Boselweg	1			Ilschnerstraße		2		Niederspaarer Straße		2		Triftweg		2	
Böttgerstraße		2		Jagdsteig	1			Nossener Straße			3	Trinitatiskirchweg	1		
Brauhausstraße			3	Jägerstraße		2		Obergasse			3	Tzschuckestraße	1		
Brennerstraße		2		Jahnastraße			3	Oberspaarer Straße		2		Uferstraße		2	
Burgstraße		2		Jaspisstraße		2		Oeffingener Straße		2		Unverhofft Glück		2	
Cöllner Straße		2		Joachimstal		2		Ossietzkystraße			3	Vorbrücker Straße		2	
Crassostraße		2		Johannesstraße		2		Pestalozzistraße		2		Wasserweg		2	
Dammweg		2		Jüdenbergstraße		2		Pfarrgasse	1			Webergasse		2	
Dieraer Weg		2		Kalkberg		2		Plangasse		2		Weinberggasse		2	
Dobritzer Berg		2		Kändlerstraße	1			Platanenstraße		2		Werdermannstraße	1		
Domplatz	1			Kapellenweg	1			Plossenhöhe	1			Wettinstraße		2	
Dr.-Donner-Straße	1			Kapitelholzsteig		2		Plossenweg		2		Wiesandstraße		2	
Dreilindenstraße		2		Karl-Marx-Straße	1			Poetenweg	1			Wiesengasse		2	
Drescherweg		2		Karl-Niesner-Straße			3	Polenzer Weg		2		Wilhelm-Walkhoff-Platz		2	
Dresdner Straße 1-72			3	Karlstraße		3		Postgäßchen		2		Wilsdruffer Straße			3
Dresdner Straße 76-149		2		Kerstingstraße		3		Poststraße			3	Winkwitzer Straße		2	
Drosselgrund		2		Kirchgasse			3	Poststufen			3	Winzerstraße	1		
Eichberg		2		Kirchsteig		2		Proschwitzer Straße		2		Wittigstraße		2	
Elbberg			3	Klausenweg		2		Proschwitzer Weg		2		Wolynietzstraße		2	
Elbstraße	1			Kleinmarkt		2		Quellgasse		2		Zaschendorfer Straße			3
Elbtalstraße		2		Köhlerstraße		2		Querallee		2		Ziegelstraße			3
Erlichtstraße		2		Kohrockstraße	1			Querstraße	1			Zieglerweg		2	
Etzlerstraße		2		Korbitzer Straße		2		Questenberger Weg		2		Zscheilaer Straße		2	
Fabrikstraße			3	Kreyerner Straße		2		Radeburger Straße			3	Zscheilberg	1		
Fährgäßchen		2		Kruspestraße	1			Ratsweinberg	1			Zum Klingertal		2	
Fährmannstraße		2		Kühnestraße		2		Rauhentalstraße			3	Zum Roten Gut		2	



Öffentliche Bekanntmachung – Archivsatzung der Großen Kreisstadt Meißen

I. Der Stadtrat der Stadt Meißen hat in seiner Sitzung am 17.12.2003 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.2003 in Verbindung mit § 13 Abs 3. des Sächsischen Archivgesetzes vom 17.05.1993, in der gültigen Fassung, folgende Archivsatzung der Großen Kreisstadt Meißen beschlossen (Beschluss-Nr.: 08-48/03):

**Archivsatzung
der Großen Kreisstadt Meißen**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen erlässt auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, des § 13 (3) des Sächsischen Archivgesetzes vom 17.05.1993 und §§ 1, 2, 9 bis 15 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

**I. Allgemeines
§ 1 Organisation**

- (1) Mittels dieser Satzung wird die Archivierung von Unterlagen im Stadtarchiv Meißen sowie die Benutzung seiner Bestände geregelt.
- (2) Die Große Kreisstadt Meißen unterhält ein Stadtarchiv zur Verwahrung, Erhaltung und Nutzung des Archivgutes unter Gewährleistung der archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räumen und Ausstattung.
- (3) Das Stadtarchiv kann auf entsprechende Vereinbarung der betroffenen Kommunen zur Beratung und Betreuung des kommunalen Archivwesens anderer Städte und Gemeinden sowie bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auch zur Beratung und Betreuung nichtkommunaler Archive herangezogen werden.
- (4) Das Stadtarchiv ist der Fachbereich für sämtliche Fragen des städtischen Archivwesens und der Stadtgeschichte.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung notwendigen Hilfsmitteln. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, welches vom Stadtarchiv Meißen ergänzend gesammelt wird.
- (2) Unterlagen sind insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Bilder, Filme, Tonbänder, maschinell lesbare Datenträger einschließlich der für die Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme sowie andere Träger von Informationen.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Rechtsprechung, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung und/oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.
- (4) Archivierung beinhaltet das Erfassen, Übernehmen, Bewerten, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.

**II. Stadtarchiv der Großen Kreisstadt Meißen
§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben des Archivs**

- (1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Ämter, der städtischen Einrichtungen, der unter städtischer Verwaltung stehenden Stiftungen, der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften sowie im Falle besonderer Vereinbarungen der Zweckverbände, an denen die Stadt beteiligt ist, zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen soweit keine anderweitigen gesetzlichen Zuständigkeiten bestehen.
- (2) Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen sowie aufgrund von Vereinbarungen und letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Die übernommenen Unterlagen unterliegen den Bestimmungen wie das öffentliche Archivgut der in § 3, Abs. 1 dieser Satzung genannten Stellen, sofern Rechtsvorschriften, Verträge oder letztwillige Verfügungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Das Stadtarchiv trifft die Entscheidung über die Archivwürdigkeit von Unterlagen und entscheidet damit über deren dauerhafte Aufbewahrung.
- (4) Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über sämtliches dort verwahrtes Archivgut und ist für dessen Archivierung nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen verantwortlich. Das Verfügungsrecht hinsichtlich des von anderen Rechtsträgern und Stellen übernommenen Archivgutes richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen.
- (5) Im Rahmen seiner Zuständigkeit wirkt das Stadtarchiv in Vorbereitung der Archivierung bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen bei den in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Stellen beratend mit.
- (6) Das Stadtarchiv unterhält und erweitert Sammlungen, zu denen u.a. eine Archivbibliothek, ein Zeitungs- und Zeitschriftenarchiv, ein Foto- und Postkartenarchiv sowie Karten und Pläne u.a. gehören.
- (7) Das Archivgut ist Bestandteil des Landeskulturgutes, seine Veräußerung ist verboten. Das Stadtarchiv hat das Archivgut vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen. Das Stadtarchiv betreibt und fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

**III. Benutzung
§ 4 Grundsätze**

- (1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung das Archivgut des Stadtarchivs benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes oder sonstigen Berechtigten nichts anderes ergibt. Zur Benutzung des Archivgutes ist eine Benutzungserlaubnis erforderlich, die vom Leiter des Stadtarchivs auf schriftlichen Antrag erteilt wird.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstige Findhilfsmittel,
 - c) Einsichtnahme in Archivgut.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs darf grundsätzlich erst nach Erteilung der Erlaubnis durch den Leiter des Stadtarchivs erfolgen.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Benutzung.
- (3) Die Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal bedarf keiner Erlaubnis.
- (4) Die Erlaubnis begründet keinen Anspruch auf
 1. Vorlage von Archivgut in einer vom Benutzer bestimmten Zeit
 2. Vorlage von Archivgut im Original, wenn der Zweck durch vorhandene Reproduktionen erreicht werden kann, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen
 3. Vorlage von Findemitteln.
- (5) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) Rechtsvorschriften dies vorsehen,
 - b) das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet wurde,
 - c) schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungs- bzw. Arbeitsaufwand entstehen würde,
 - e) der Erhaltungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht ermöglicht,
 - f) Vereinbarungen mit früheren oder gegenwärtigen Eigentümern dem entgegenstehen.
- (6) Die Benutzung des Stadtarchivs kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Befristungen) versehen werden oder aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt, versagt, widerrufen oder zurückgezogen werden, insbesondere wenn
 - a) die Interessen der Stadt beeinträchtigt werden könnten,
 - b) der Antragsteller wiederholt und in erheblicher Weise gegen die Archivordnung verstößt oder den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet,
 - c) Der Benutzungszweck anderweitig insbesondere durch Benutzung von Reproduktionen und Druckwerken erzielt werden kann,
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
 - e) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten.

§ 6 Benutzungsantrag

- Der Benutzungsantrag ist schriftlich beim Stadtarchiv einzureichen und muss folgende Angaben zur (1) Person des Antragstellers sowie zum Benutzungszweck enthalten:
- Name und Vorname,
 - Wohnanschrift,
 - Thematik und Zweck der Archivbenutzung,
 - Auftraggeber.
- (2) Minderjährige bedürfen zur Stellung des Benutzerantrages der schriftlichen Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters.
 - (3) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.
 - (4) Die Benutzungserlaubnis ist auf andere Personen nicht übertragbar und gilt nur für das angegebene Arbeitsthema sowie für das laufende Kalenderjahr.

§ 7 Direktbenutzung im Archiv

- (1) Die Direktbenutzung ist die Einsichtnahme in Archivgut im Stadtarchiv, welche während der festgesetzten Öffnungszeiten ausschließlich an den dafür vorgesehenen Benutzerarbeitsplätzen im Stadtarchiv erfolgt. Das Betreten der Magazine durch den Benutzer ist untersagt.
- (2) Der Benutzer hat sich mit Datum und Namen in das in der Archivalie befindliche Benutzerblatt sowie in das Benutzerbuch einzutragen.
- (3) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Anzeigen

Meißen, Ossietzkystraße 44, 1. OG
Single-2-Raum-Wohnung, 33 m²,
mod. gepfl. Altbau, € 165,- + NK € 55,-
Telefon (0 67 22) 72 50

Bessere Zeugnisse!

Ihr Partner im Schullalltag
Nachhilfe • Prüfungshilfe
preiswert • individuell • schulbegleitend
Von der Grundschule bis zum Abitur

10 Jahre STUDIERTREFF

Intensive
Abi- und Prüfungs-
vorbereitung

www.studiertreff.de
Meißen
0351- 833 62 66 • Mo-Fr 14-17 Uhr
Beratung über Radebeul, Meißner Str. 73
oder vor Ort nach tel. Vereinbarung



NEUE WOHNUNG GESUCHT?

**Wohnungen in Meißen
oberhalb der Albrechtsburg zu vermieten**

2- und 3-Raumwohnungen, gute Ausstattung mit Blick
über Meißen provisionsfrei zu vermieten.

Beispiele:

2 RWE im DG, 44 m², 225 EUR + 97,15 EUR NK + 10,23 EUR
Stellplatz

3 RWE im EG oder OG, 74–77 m², 5,11 EUR/m² zzgl. NK + TG

Auch 3 RWE mit Wohnberechtigungsschein zu vermieten.

Besichtigungen und Informationen über:

Frietsch Wohnungs- und Gewerbebau GmbH

Herr Jürgen Dörrstock, Tel.: (0 35 21) 40 27 27 und (01 72) 3 88 20 50

Terminvereinbarungen erwünscht

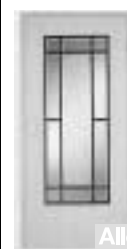
HAGN



bis 6%
Winter-Rabatt

**Fenster in Kunststoff
und Aluminium**

Türen aller Art
Wintergärten
Sonnenschutz
Vordächer



Alles für Ihr Haus



Preiswert durch Qualität

01640 Coswig · Dresdner Str. 309 · Tel. (0 35 23) 7 21 47 · Fax: (0 35 23) 7 26 53
http://www.mon.de/dd/Hagn



Öffentliche Bekanntmachung – Archivsatzung der Großen Kreisstadt Meißen (Fortsetzung von Seite 7)

- (4) Sämtliches für die Benutzung vorgelegtes Archivgut ist vom Benutzer sorgfältig zu behandeln. Veränderungen der inneren Ordnung, Radieren, Schneiden, Durchpausen oder andere zustandsbeeinflussende Tätigkeiten sind untersagt. Nach Beendigung der Benutzung ist das Archivgut in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- (5) Werden durch die Benutzung Schäden am Archivgut festgestellt, sind diese dem Archivpersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die Benutzung von Computertechnik und anderer technischer Hilfsmittel ist nur am Benutzerarbeitsplatz gestattet. Das Archivpersonal ist berechtigt, im Stadtarchiv angefertigte Aufzeichnungen einzusehen.

§ 8 Fernleihe

- (1) Auf die Versendung von Archivalien zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. In begründeten Ausnahmefällen kann Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke entliehen werden. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Leihvertrages. Darin sind bestimmte Auflagen wie z. B. Schutz des Archivgutes vor Verlust und Beschädigung und Fragen der Versicherung des Archivgutes festgeschrieben.
- (2) Eine Versendung von Archivgut erfolgt nicht, wenn der Zweck der Benutzung durch Reproduktionen und Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 9 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen am Archivgut sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden.
- (2) Die Große Kreisstadt Meißen als Träger des Stadtarchivs haftet nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter beruhen.

§ 10 Auskunftserteilung

- (1) Auskünfte erstrecken sich vor allem auf Hinweise zur Quellenlage und zur Benutzbarkeit des Stadtarchivs und seiner Bestände. Darüber hinausgehende Auskünfte sind Benutzeranfragen.
- (2) Benutzeranfragen erfordern eine archivfachliche Bearbeitung mittels des im Stadtarchiv vorhandenen Archivgutes und werden schriftlich beantwortet.

§ 11 Schutzfristen für Archivgut

- (1) Das Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Entstehen der Unterlagen für die Benutzung freigegeben.
- (2) Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden.
- (3) Unbeschadet der allgemeinen Schutzfristen darf personenbezogenes Archivgut erst 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.
- (4) Die Schutzfristen gemäß Absatz (1) bis (3) gelten nicht für Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.
- (5) Die Schutzfristen gemäß Absatz (1) und (2) gelten nicht für Archivgut der Rechts- und Funktionsvorgänger der Stadtverwaltung Meißen sowie aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 für das Archivgut von ehemaligen Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen, Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und juristischen Personen.
- (6) Amtsträger in Ausübung ihrer Funktion sind keine betroffenen Personen im Sinne des Absatzes (3).
- (7) Mitarbeiter der Stadtverwaltung Meißen sind keine betroffenen Personen im Sinne des Absatzes (3).
- (8) Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt, soweit der Forschungszweck dies zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.
- (9) Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den in Absatz (3) genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Person, auf welche sich das Archivgut bezieht oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen eingewilligt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen geschäftsfähigen Kindern und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen. Die Einwilligung ist schriftlich durch den Benutzer zu erbringen.

§ 12 Auswertung und Veröffentlichung

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Belange der Großen Kreisstadt Meißen, die Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter sowie deren schutz-

würdige Interessen zu wahren. Belegstellen sind anzugeben. Der Benutzer hat die Stadt Meißen von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

- (2) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Meißen verfasst, ist der Benutzer verpflichtet, nach Fertigstellung dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Entsprechendes gilt auch für Manuskripte.
- (3) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat der Benutzer dem Stadtarchiv unaufgefordert das Druckwerk mit den genauen bibliographischen Angaben schriftlich mitzuteilen und unentgeltlich Kopien der entsprechenden Seiten zu übergeben.
- (4) Das Anfertigen von Reproduktionen sowie deren Publikationen und Edition bedarf der schriftlichen Einwilligung des Stadtarchivs. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf das Anfertigen von Reproduktionen.
- (5) Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet und unter Angabe der Herkunft und der Belegstellen veröffentlicht werden. Im Anschluss an jede Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu übergeben.
- (6) Versäumt es ein Benutzer, auch nach Mahnung ein Belegexemplar in den Fällen von § 12, Abs. 2 und 5 abzugeben, dann wird der betroffene Benutzer in Zukunft von jeglicher Benutzung des Stadtarchivs ausgeschlossen.

§ 13 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Meißen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Meißen, den 18.12.2003



Pohlack

Dr. Thomas Pohlack, Oberbürgermeister

II. Hinweise

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Meißen, den 18.12.2003



Pohlack

Dr. Thomas Pohlack, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2001 und des Lageberichtes des Eigenbetriebes „Louise Otto-Peters“

- I. Der Stadtrat zu Meißen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2003 den Jahresabschluss 2001 und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Louise Otto-Peters“ der Stadt Meißen bestätigt (Beschluss-Nr. 18-48/03).

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Der Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes „Louise Otto-Peters“ mit der ausgewiesenen Bilanzsumme von DM 18.200.646,36 (€ 9.305.842,72) und dem Jahresüberschuss von DM 7.692,96 (€ 3.933,35) werden festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von DM 7.692,96 (€ 3.933,35) ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Die Betriebsleitung wird entlastet.

- II. Prüfvermerk zur örtlichen Prüfung (Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meißen)

„Das Prüfungsverfahren der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2001 des Eigenbetriebes „Louise Otto-Peters“ der Stadt Meißen gilt als abgeschlossen.“

Nach dem ermittelten Prüfungsergebnis sind die Voraussetzungen für die Beschlussfassung des Stadtrates über den Jahresabschluss nach dem Eigenbetriebsgesetz gegeben.“

- III. Prüfungsvermerk zur überörtlichen Prüfung

(Der Sächsische Rechnungshof Leipzig hat den Wirtschaftsprüfer Herrn Diplom-Volkswirt Rainer Schenk, Elbstraße 1, 01662 Meißen, mit der überörtlichen Prüfung beauftragt.)

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, ein den tatsäch-

lichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der abschließende Prüfvermerk der überörtlichen Prüfungseinrichtung ist mit Datum vom 04. Februar 2003 erteilt.

Der Sächsische Rechnungshof nimmt den Bericht des Abschlussprüfers zur Kenntnis und erteilt dem Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Louise Otto-Peters“ der Stadt Meißen zum 31. Dezember 2001 den abschließenden Vermerk.

- IV. Der Jahresabschluss 2001 und der Lagebericht des Eigenbetriebes werden in den Verwaltungsräumen Haus 10 des Eigenbetriebes „Louise Otto-Peters“, Rote Gasse 43, 01662 Meißen,

vom 09. Februar 2004–13. Februar 2004 und vom 16. Februar 2004–20. Februar 2004

während der Dienstzeiten
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 07.00 Uhr–15.00 Uhr
Dienstag von 07.00 Uhr–17.00 Uhr, Freitag von 07.00 Uhr–12.00 Uhr

zur Einsichtnahme gemäß § 17 IV SächsEigBG öffentlich ausgelegt.



Pohlack

Meißen, den 07.01.2004

Dr. Pohlack, Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die regelmäßigen Datenübermittlungen aus
anderen Verwaltungsbereichen der Stadtverwaltung Meißen für
Zwecke der Kommunalstatistik der Großen Kreisstadt Meißen**

I. Der Stadtrat der Stadt Meißen hat in seiner Sitzung am 17.12.2003 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2003, in Verbindung mit § 8 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 folgende Satzung der Großen Kreisstadt Meißen beschlossen (Beschluss-Nr. 06-48/03):

Satzung über die regelmäßigen Datenübermittlungen aus anderen Verwaltungsbereichen der Stadtverwaltung Meißen für Zwecke der Kommunalstatistik in der Großen Kreisstadt Meißen

Der Stadtrat der Stadt Meißen hat in seiner Sitzung am 17.12.2003 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, ber. S. 159), in Verbindung mit § 8 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453) folgende Satzung der Großen Kreisstadt Meißen beschlossen (Beschluss-Nr. 06-48/03):

§ 1

Kommunalstatistik

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben, insbesondere für Planungs- und Steuerungsaufgaben, führt die Stadt Meißen Kommunalstatistiken gemäß § 8 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 durch. Sie dienen der Analyse gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse in der Stadt und ihrer Teilgebiete, der Ableitung von Handlungsschwerpunkten, der Effektivität der erforderlichen Planungs- und Steuerungsaufgaben und zur Entscheidungsfindung des Stadtrates.
- (2) Die Durchführung von Kommunalstatistiken obliegt der kommunalen Statistikstelle der Stadt Meißen.
- (3) Zur Kommunalstatistik der Stadt Meißen gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadt Meißen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, die datenmäßigen Grundlagen für die nachfolgenden Kommunalstatistiken zu schaffen:
 - a) Statistik über den Bevölkerungsbestand und der Privathaushalte (Haushaltsgenerierung)
 - b) Statistik über die Bevölkerungsbewegung
 - c) Statistik über das städtische Bildungswesen
 - d) Statistik über die Bautätigkeit
 - e) Statistik über den Gebäudebestand (Hauptgebäude)
 - f) Statistik über die Erteilung von Wohngeld
 - g) Statistik über die Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen und -ummeldungen
- (2) Die Satzung regelt die regelmäßige Übermittlung von Daten, die im Geschäftsgang der Verwaltungsstellen der Stadt Meißen rechtmäßig angefallen sind, an die kommunale Statistikstelle der Stadt Meißen.
- (3) Die Übermittlung der Daten nach dieser Satzung erfolgt ausschließlich für statistische Zwecke und ist an die jeweilige Einzelstatistik gebunden.

§ 3

Abgrenzung zu anderen Datenübermittlungen

Die Übermittlung von Daten, die aufgrund von Statistiken im Verwaltungsvollzug gemäß § 7 SächsStatG ermittelt wurden sowie von Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen oder vom Statistischen Landesamt stammen, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4

Übermittlungspflicht

Die in den §§ 8 bis 14 genannten Ämter bzw. Bereiche sind verpflichtet, die dort bestimmten Daten in dem dort bestimmten Umfang an die kommunale Statistikstelle zu übermitteln.

§ 5

Verfahren der Datenübermittlung

- (1) Das jeweilige Verfahren der Datenübermittlung ist zwi-

schen der kommunalen Statistikstelle und den in den §§ 8 bis 14 genannten Ämtern bzw. Bereichen auf der Grundlage dieser Satzung zu vereinbaren. Sie erfolgt in einem automatisierten Datenverarbeitungssystem. Datenübermittlungen können auch im schriftlichen Verfahren oder durch Übermittlung von Disketten erfolgen. Die Datenträger sind dann im verschlossenen Umschlag zu versenden oder persönlich zu übergeben.

- (2) Im Rahmen dieser Satzung ist ein automatisiertes Abrufverfahren als Datenübermittlungsverfahren ausgeschlossen.

§ 6

Merkmale

- (1) Erhebungsmerkmale sind zur statistischen Verwendung bestimmte Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse. Hilfsmerkmale dienen der technischen Durchführung von Statistiken.
- (2) Die nach dieser Satzung zu übermittelnden Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren. Sie sind entsprechend § 14 SächsStatG unverzüglich zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.
- (3) Die Hilfsmerkmale Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz dürfen zur Erstellung statistischer Ergebnisse in kleinräumiger Gliederung nach statistischen Bezirken, Baublocken und Baublockseiten verwendet werden.

§ 7

Baublockteile

Ein Baublockteil im Sinne dieser Satzung ist ein Teil eines Baublockes mit einer zusammenhängenden Realnutzung der Bauflächen (Wohnbaufläche, Gewerbebaufläche, Mischbaufläche, Sonderbaufläche).

§ 8

Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über den Bevölkerungsbestand und der Privathaushalte (Haushaltsgenerierung)

- (1) Für die Statistik über den Bevölkerungsbestand und der Privathaushalte übermittelt das Bürgerbüro der kommunalen Statistikstelle viermal jährlich jeweils zum Quartalsende Daten entsprechend dem Statistikdatensatz Bevölkerungsstatistik des Deutschen Städtetages.
- (2) Weitere Hilfsmerkmale werden nicht übermittelt.
- (3) Für ausschließlich stadtplanerische Aufgaben kann von der kommunalen Statistikstelle die Statistik über den Bevölkerungsbestand und der Privathaushalte an das Amt für Stadtplanung auf der Grundlage von Baublockteilen übermittelt werden.

§ 9

Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung

- (1) Für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung übermittelt das Bürgerbüro der kommunalen Statistikstelle viermal jährlich jeweils zum Quartalsende Daten entsprechend dem Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegung des Deutschen Städtetages.
- (2) Weitere Hilfsmerkmale werden nicht übermittelt.

§ 10

Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über das städtische Bildungswesen

- (1) Für die Statistik über das städtische Bildungswesen übermittelt das Jugend-, Schul- und Sportamt jährlich jeweils zum 30.09. folgende Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle:
 - a) Name und Art der Schule
 - b) angebotene Profile
 - c) Anzahl der Klassen gesamt und je Klassenstufe
 - d) Anzahl der Schüler/innen
 - e) Anzahl der Lehrkräfte
- (2) Als Hilfsmerkmale werden übermittelt:
 - a) Straße
 - b) Hausnummer mit Hausnummerzusatz

§ 11

Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über die Bautätigkeit

- (1) Für die Statistik über die Bautätigkeit übermittelt der Geschäftsbereich Bauen und Planen der kommunalen Statistikstelle halbjährlich jeweils zum 30.06. und

(Fortsetzung auf Seite 10)

**Mitteilung der
Meißener Stadtwerke GmbH**



Ableseung der Tarifikunden für Gas / Wasser / Fernwärme / Strom
Ablesemonat: März 2004
Ableseung erfolgt: vom 11.02.04 bis 12.03.04
Ablesebezirk: 001 und 002
Ablesebezirk = die ersten drei Ziffern der Kundennummer

Anzeigen



**Kranken-Zusatz-
versicherung
verschreiben lassen.**

www.signal-iduna.de

Diese Leistungen sprechen für sich: rund 165 Euro für Brillen und Kontaktlinsen ● 30% bei Zahnersatz ● Auslandsreise-
 krankensversicherung ● Kurtagegeld ● Heilpraktikerbehand-
 lung ● Heil- und Hilfsmittel

SIGNAL IDUNA. Genau das, was ich brauche.



HAUPTAGENTUR BARBARA SCHIRMER
Kurt-Hein-Straße 21 ● 01662 Meißen
Telefon (03521) 73 18 10 ● Telefax (03521) 73 18 11
Mobil 0172-3 65 52 21 ● Schirmer.Barbara@t-online.de

**Leben Sie Ihre Ansprüche
EXPONA DOMESTIC**



Erst der Boden gibt einem Raum seinen unverwechselbaren Charakter. EXPONA DOMESTIC inspiriert. Die schönsten Ideen für die individuelle Bodengestaltung mit der Schönheit natürlicher Materialien. Zum Wohlfühlen und Genießen. EXPONA DOMESTIC – so vielseitig, wie Ihre Ansprüche.

Raumausstatter
D. Pisowotzki

Ringstraße 1 • 01662 Meißen
 Tel./Fax (0 35 21) 73 99 86
 Funk 01 72-3 57 86 11

Bodenlegen • Wandbekleiden • Dekorieren • Polstern • Sonnenschutz



Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die regelmäßigen Datenübermittlungen aus anderen Verwaltungsbereichen der Stadtverwaltung Meißen für Zwecke der Kommunalstatistik der Großen Kreisstadt Meißen (Fortsetzung von Seite 9)

31.12. Daten entsprechend dem Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (HBauStatG) vom 5. Mai 1998.

- (2) Weitere Hilfsmerkmale werden nicht übermittelt.

§ 12

Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über den Gebäudebestand (Hauptgebäude)

- (1) Für die Statistik über den Gebäudebestand (Hauptgebäude) übermittelt der Bereich EDV/GIS halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. folgende Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle:
- Gebäudeart
 - Grundfläche des Gebäudes
- (2) Als Hilfsmerkmale werden übermittelt:
- Straße
 - Hausnummer und Hausnummerzusatz

§ 13

Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über die Erteilung von Wohngeld

- (1) Für die Statistik über die Erteilung von Wohngeld übermittelt der Bereich Wohngeldstelle jährlich jeweils zum 31.12. folgende Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle:
- Soziale Stellung des Antragstellers (Selbstständiger, Beamter, Angestellter, Arbeiter, Rentner, Pensionär, Auszubildender, Student, Arbeitsloser, sonstiger Nichterwerbstätiger)
 - Anzahl der Haushaltmitglieder
- (2) Als Hilfsmerkmale werden übermittelt:
- Straße
 - Hausnummer und Hausnummerzusatz

§ 14

Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über die Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen und -ummeldungen

- (1) Für die Statistik über die Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen und -ummeldungen übermittelt das Gewerbeamt viermal jährlich jeweils zum Quartalsende Daten gemäß § 14 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22. Februar 1999.
- (2) Weitere Hilfsmerkmale werden nicht übermittelt.

§ 15

Vernichtung der Erhebungsunterlagen

Die Erhebungsunterlagen für die Statistiken nach §§ 8 bis 14 einschließlich der Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu vernichten, sofern sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften an das Statistische Landesamt weiterzuleiten sind.

§ 16

Weitergabe und Veröffentlichung

- (1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die nach dieser Satzung übermittelt werden, sind nach § 18 SächsStatG geheim zu halten. Die Weitergabe und Veröffentlichung der aufgrund dieser Angaben erstellten statistischen Ergebnisse richtet

sich ebenfalls ausschließlich nach den Bestimmungen des SächsStatG in seiner jeweils gültigen Fassung.

- (2) Tabellen, die aufgrund der nach dieser Satzung zu übermittelnden Daten erstellt werden, dürfen bis zur Ebene der Statistischen Bezirke veröffentlicht werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen Fall aufweisen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meißen, den 18.12.2003



Pohlack

Dr. Thomas Pohlack, Oberbürgermeister

II. Hinweise

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
- Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Meißen, den 18.12.2003



Pohlack

Dr. Thomas Pohlack, Oberbürgermeister

Widerspruchsrecht bei der Veröffentlichung von Jubiläen

Anlässlich eines Altersjubiläums oder Ehejubiläums darf die Meldebehörde Namen, Doktorgrad, Anschrift sowie die Art des Jubiläums veröffentlichen und an Presse, Rundfunk oder andere Medien zur Veröffentlichung übermitteln. Grundlage dazu ist der § 33 Absatz 2 des Sächsischen Meldegesetzes.

Altersjubilare sind Einwohner, die den 70. Geburtstag oder einen späteren begehen. Ehejubilare sind

Einwohner, die Goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Die Veröffentlichung oder Übermittlung der Daten anlässlich eines solchen Jubiläums kann verhindert werden, wenn beim zuständigen Einwohnermeldeamt der Widerspruch zur Veröffentlichung schriftlich eingelegt wurde. Zuständig ist, das Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes, hier das Bürgerbüro der Stadt Meißen.

Weiberstammtisch – Termine im Februar 2004

jeden Dienstag ab 19 Uhr
in der „FUCHSHÖHL“ Hohlweg 7
am Ende der Burgstraße

03. Februar 2004

Neujahrsgespräch

mit dem Oberbürgermeister

„Unsere Stadt braucht Frauen – unsere Stadt hat Frauen – unsere Frauen brauchen Visionen“, offene Gesprächsrunde zu Visionen, Träumen und Wünschen der Meißnerinnen mit dem Oberbürgermeister Herrn Dr. Pohlack

10. Februar 2004

„HOMÖOPATHIE“

Was ist das eigentlich? Heilpraktikerin U. Reimann aus Weinböhl gibt Ihnen eine Einführung in diese Heilmethode, deren Begründer S. Hahnemann, ein Sohn der Stadt Meißen war.

17. Februar 2004

VIKTORIA VERLAG Meißen

Die Geschichte, die Bücher, das Programm des VIKTORIA VERLAG Meißen vorgestellt von Bettina Viktoria Hennig und Steffi Leonhardt.

24. Februar 2004

Fastnacht

Eine offene, vielleicht auch witzige und amüsante Runde mit oder ohne Pappnase. Lustige Beiträge sind herzlich willkommen.

UNSERE STADT BRAUCHT FRAUEN –

UNSERE STADT HAT FRAUEN

UNSERE FRAUEN BRAUCHEN VISIONEN

Interessierte Frauen sind herzlich eingeladen von der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Meißen – Gabriele Richter.

Tag der offenen Tür im Gymnasium Franziskanerum Meißen

Außenstelle am Neumarkt

9 Uhr Beginn

10 Uhr „Das Franziskanerum stellt sich vor“ in der Aula. Eine Veranstaltung der Schulleitung für unsere „Neuen“ und deren Eltern. Zu sehen (und zu hören) sind im Schulgebäude Ausstellungen zu Unterrichtsfächern, Arbeitsgemeinschaften und Projekten.

Besondere Attraktion: Selbsttest in den neuen Fitnessräumen (Turnschuhe mitbringen)

Ende 11 Uhr

einer der Höhepunkte. Ein wunderbarer Rundblick auf Meißen entschädigt für die Mühen des Hinaufsteigens. In den Fachräumen, z. B. der Naturwissenschaften, Fremdsprachen und vor allem in unseren hochmodernen Computerkabinetten, wird Erstaunliches zu erleben sein. Für das leibliche Wohl unserer Gäste wird ebenso gesorgt wie für die Möglichkeit einer sportlichen Betätigung (Sportsachen, vor allem Turnschuhe, mitbringen).
Ende 13 Uhr

Hauptstandort auf dem Ratsweinerberg

10 Uhr Beginn

Zum weiteren Programm unserer Gäste sollte unbedingt ein Besuch des Hauptstandortes auf dem Ratsweinerberg gehören. Traditionsgemäß ist das Besteigen des Schulturmes

Eingeladen sind alle am Franziskanerum Interessierten, vor allem natürlich unsere zukünftigen Schüler und deren Eltern. Schüler und Lehrer des Gymnasiums freuen sich auf die hoffentlich zahlreichen Besuche.

Anzeigen

Bau- und Möbeltischlerei
Meister- und Innungsbetrieb
Christian Clauß
Tischlerarbeiten aller Art

Dorfstraße 25 • 01665 Diera Tel. (0 35 21) 73 37 03
Fu. 01 71-6 15 63 18 Fax (0 35 21) 73 98 76

Türen • Fenster • Innenausbau

E-Mail: TischlereiClauß@gmx.de <http://mon.de/dd/Clauß>

Jahnastraße 78
01662 Meißen

Tel. (0 35 21) 40 39 37
Fax (0 35 21) 40 46 84
Funk 01 72-3 51 24 74

ELEKTRO-SERVICE
T SCHAPEK
Elektroinstallationen aller Art

Beratung • Planung • Ausführung
e-mail: tschapekelek@t-online.de

Ihr Anzeigenfachberater für
das Meissner Amtsblatt:

Peter Görig

Telefon (0 35 21) 41 04 55 37

Funk 01 73-8 81 94 88

Telefax (0 35 21) 41 04 55 33



Anzeigen

Zwischenstand der Hochwasserschadensbeseitigung an verkehrlicher und stadtechnischer Infrastruktur

In Fortsetzung der ausführlichen Informationen im Amtsblatt Nr. 9 vom 19.09.2003 stellt sich nunmehr folgende aktuelle Situation dar:

- Auf der Talstraße stadteinwärts rechts konnte der 2. BA im Dezember 2003 fertig gestellt werden. Damit wurden hier 2003 für 1. und 2. BA inkl. Begrünung ca. 580.000 € umgesetzt. 2004 folgt der 3. BA (stadtauswärts links), in dem die Meißner Stadtwerke auch umfangreiche Rohrverlegungen planen. Der aus verkehrsorganisatorischen und technologischen Gründen in mehreren Teilabschnitten untergliederte Baubereich erstreckt sich von Manufaktur bis zur Hohen Eifer. Trotz aller Koordinierungsanstrengungen werden hier z. T. massive Behinderungen und Verkehrseinschränkungen nicht zu vermeiden sein. Um die bei entsprechender Witterung Ende März beginnenden Arbeiten bis Jahresende abschließen zu können, müssen Medienverlegung und Geh- bzw. Radwegbau auf der Talstraße sowie Stützmauerbau an der Wettinstraße in mehreren Abschnitten parallel vorangetrieben werden. Insbesondere von April bis August ist deshalb mit Stauerscheinungen vor allem im abendlichen Berufsverkehr zu rechnen, da geeignete Umleitungsstrecken im Triebischtal nicht zur Verfügung stehen.
- Die etwa 1,1 km lange Baustrecke der Jaspisstraße ist in drei Bauabschnitte aufgeteilt. Dabei wurde der Abwasserkanal durch die Firma Swietelsky 2003 komplett erneuert. Im November hat die Instandsetzung der Uferbefestigung im mittleren Bauabschnitt (Bauhof bis Köhlerstraße) begonnen und soll bis 30.03.2004 abgeschlossen werden. Für ca. 550.000 € hat der Stützmauerneubau zwischen Köhlerstraße und der bereits fertiggestellten Straße „Am Triebischwehr“ begonnen, der bis Ende April 2004 andauert. Baubeginn für den Stützmauerneubau im 1. BA (Talstraße bis Bauhof) ist ebenfalls bei entsprechender Witterung im Januar vorgesehen. Fertigstellungstermin dafür ist Mai 2004. Entsprechend dem Baufortschritt an den Stützmauern schließt sich der Straßenbau an. Annähernd drei Mio. € wird die Gesamtmaßnahme kosten, deren Abschluss voraussichtlich im Oktober nächsten Jahres liegen wird.
- Fußgängerbrücke Kühnstraße ist bis auf Restarbeiten abgeschlossen.
- Der Brückenneubau Clausmühle konnte planmäßig noch vor Jahresende in Betrieb genommen werden. Rückbau der alten Brücke und Straßeninstandsetzung der Anbindungen erfolgt bis zum Frühjahr 2004.
- Im Bereich Ochsendrehe/Mühlweg wurden die Arbeiten im Wesentlichen bis Jahresende erbracht. Die Rückhaltebecken sind profiliert und funktionsfähig, ebenso die neue Bachverrohrung. Der Mühlgraben vom Garagenkomplex bis einschließlich Brücke Hördoldstraße wur-

den Instand gesetzt. Restarbeiten inkl. noch offener Ersatzmaßnahmen (Pflanzungen) erfolgen bis Frühjahr 04 in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse.

- Eine Vielzahl kleiner und mittlerer Einzelschäden an Straßen, Gehwegen, Parkplätzen, Mauern und Brücken, Beleuchtungsanlagen und Entwässerungseinrichtungen mit einem Volumen von mehreren Hunderttausend Euro wurden durch regionale bzw. ortsansässigen Unternehmen beseitigt, die ihr Können und ihre Leistungsfähigkeit in den schwierigsten Wochen nach der Flut in besonderer Weise unter Beweis gestellt haben. An der Anfangszeit vielen Betroffenen direkt zu Teil wurde, ist insbesondere im Zeitraum Juni bis November im Bereich der öffentlichen Infrastruktur Beachtliches geleistet worden. So u. a. durch die Instandsetzung geschädigter Mauern und Wege, an Böschungen und Durchlässen von Bachläufen (Gewässer II. Ordnung) inklusiv deren Beräumung sowie bei der Schwemmgutbeseitigung entlang der Elbe und Triebisch. Wir hoffen das diese Tätigkeit im Frühjahr 2004 ihre Fortsetzung finden kann, da diese ABM/SAM-Stellen im November ausgelaufen sind, aber noch zahlreiche Schäden offen sind, für die bislang keine Fördermittel bereitgestellt werden konnten.
- Leider haben sich die Vorbereitungen zur Instandsetzung der Stützmauern entlang der Wettinstraße und Hirschbergstraße weiter verzögert. Das mit dem Hochwasserschutzkonzept des Freistaates für die Triebisch in unmittelbarem Zusammenhang stehende, sehr komplexe Genehmigungsverfahren wird hier einen Baubeginn frühestens ab März 2004 ermöglichen. Die städtischen Planungen für Straße und Stützmauer müssen und werden sich der konzeptionellen Zielstellung zur Erhöhung des Hochwasserschutzes unterordnen. Nach derzeitigem Arbeitsstand ist die Erhöhung der Ufermauern um ca. 1,0 bis 1,2 m im Bereich zwischen Albertbrücke und Schulbrücke vorgesehen, was in die Planung einzuarbeiten ist. Darüber hinaus soll es Schutzvorkehrungen durch mobile Anlagen (z. B. im Bereich Schulbrücke zum Schutz der Hirschbergstraße) geben, die im Bedarfsfall durch den städtischen Bauhof installiert werden können. Sobald hier neue Erkenntnisse vorliegen, aus denen sich konkrete Bauabläufe ableiten und planen lassen, werden wir darüber informieren.

Hinweise zur Abfallentsorgung bei extrem winterlichen Straßenverhältnissen und zur Entleerung eingefrorener Abfallsammelbehälter

Aufgrund der Frostperiode zum Jahreswechsel froren teilweise feuchte Abfälle in den Abfallsammelbehältern so fest, dass die Behälter von der Entsorgungsfirma nicht vollständig entleert werden konnten. Darüber hinaus kann es zu dieser Jahreszeit in Einzelfällen aufgrund winterlicher Straßenverhältnisse zu Einschränkungen bei der Abfallentsorgung kommen. Einige Bürger wandten sich an die Abfallberatung im Landratsamt bzw. an die Entsorgungsfirma mit der Forderung, die vollständige Beräumung der Behälter nachzuholen. Dazu teilt das Wirtschaftsamt mit:

- Bei Störungen in der Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, wie z. B. bei Schnee- und Eisglätte oder betrieblichen Störungen besteht laut Satzung kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebene Entleerung der Abfallbehälter oder die Abholung der Gelben Säcke bzw. des bestellten Sperrmülls wird jedoch unverzüglich nachgeholt. Die Abfallbehälter sollten deshalb am nächsten Werktag bis 6.00 Uhr wieder bereitgestellt werden.
- Kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz besteht auch bei Störungen, die durch den Abfallerzeuger verursacht worden sind. Das ist unter anderem der Fall, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis nicht zu verantworten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. durch Einfrieren und übermäßiges Verdichten der Abfälle oder

Gewichtsüberschreitung und dergleichen). In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf ein unverzügliches Nachholen der Entleerung. Diese Abfallbehälter werden erst am nächsten Entleerungstag ausgeleert, vorausgesetzt, die Störung wurde vom Abfallerzeuger bis dahin beseitigt.

Das Einfrieren der feuchten Restabfälle kann meistens verhindert werden, indem diese zumindest im Winter in Kunststoffbeuteln gesammelt und erst dann in den Behälter eingeworfen werden. Bewährt hat sich auch, feuchte Abfälle in Zeitungs- oder Packpapier einzuwickeln. Ist der Abfallbehälter doch einmal eingefroren, sollte er, wenn möglich, für einige Tage an einen anderen wärmeren Ort gestellt werden.

- Falls das zur Verfügung stehende Behältervolumen für die Entsorgung der Restabfälle bis zum nächsten Entleerungstermin einmal nicht ausreichen sollte, ist es möglich, amtlich zugelassene Restabfallsäcke mit der Aufschrift Landkreis Meißner zur Entsorgung zu nutzen. Diese Säcke sind gegen Entrichtung einer Gebühr in Höhe von 3,50 € auf allen Wertstoffhöfen, bei den Entsorgungsfirmen und in der Meißner Ratsdrogerie, Fleischergasse 10, erhältlich. Am Entleerungstag des Restabfallbehälters können diese Säcke mit bereitgestellt werden.

Landratsamt Meißner

Telekom-Leistungen / Telefonanlagen / T-Mobil D1 / Vodafone D2 / Multimedia u. Auto-Navigation / Car-HiFi / Beschallung ...

.... **KARL HÄRTWIG**

• audio art • ACR Meißner

Bergstr. 1/Ecke Dresdner Str. · 01662 Meißner · Tel. (0 35 21) 71 16 12
www.audioart.de

24 Stunden
für Sie bereit

FUNK TAXI MEIßEN IG
ZENTRALE

(03521) **73 77 80**

Slowinski
HAUSTECHNIK

D. Slowinski
Böttgerstraße 3
01662 Meißner

Tel. (0 35 21) 45 42 12
Fax (0 35 21) 40 41 44
Funk 01 71-4 22 99 19
Havarie 01 71-4 34 69 12

- Sanitär- und Heizungsanlagen
- Bäder
- Solar- und Regenwasseranlagen
- Dachklempnerarbeiten
- Heizungswartungen

BAU GRESCHNER Bau.-Ing. Roland Greschner
Alte Weinbergstraße 12
01689 Weinböhla

Beton-, Estrich-, Putz-, Strukturputz und Maurerarbeiten;
Altbausanierung, Fassadengestaltung, Vollwärmeschutz;
Um- und Neugestaltung von Hof- und Wegbefestigungen;
Pflasterarbeiten, Grundstücksentwässerung für Schmutz- und Regenwasser inkl. Revisions- und Sickerschächte;
Flächenentwässerung und -vermesselung!
Neu: Steinmetz- und Naturwerksteinarbeiten, Treppenbeläge

SUCHEN WINTERBAU - BIETEN SUPERGÜNSTIGE KONDITIONEN
Tel./Fax: (035243) 3 19 06 • Funk.: (0177) 2 51 56 76

Fahrdienstservice
Balszuweit

Ihr Partner für:

- + Personenbeförderung
- + Krankenkassen- & Dialysefahrten
- + Flughafentransfer
- + Schüler- & Behindertenfahrten
- + Eilkurierdienst im 24 h Service

Inh. Ron Balszuweit
Großenhainer Str. 3a
Ockrilla

ANRUFEN, EINSTEIGEN, SICHER ANS ZIEL!

☎ **03521-727880**
Funk **0173/5656135**

Restaurant & Café
im Barockschloss Moritzburg

Stilvolle Gastronomie
im sächsischen Königsschloss

Manchmal muss es eben Schloss sein!

spezielle Arrangements für Feste und Feiern bis 250 Plätze
Hochzeitszimmer/Hochzeitsgestaltung
NEU historisches Gewölberestaurant

Rustikal elegantes Gewölbe unter dem zentralen Teil des Barockschlosses - Bier- und Weinverkostungen, stimmungsvolle Gelage bis ca. 60 Personen

Täglich ab 10.00 Uhr • Tel./Fax (03 52 07) 8 14 82
www.schlossrestaurant-moritzburg.de



Lohnsteuerhilfverein begeht 10-jähriges Zulassungsjubiläum

Im Januar 1994 wurde der Lohnsteuerhilfverein „Oberes Elbtal – Meißner“ e. V. von den zuständigen Behörden als Lohnsteuerhilfverein zugelassen. Im Rahmen des gesetzlich Möglichen werden im Verein Arbeitnehmer, Beamte, aber auch Personen, die Leistungen des Arbeitsamtes erhalten, betreut. Seitdem stieg die Zahl der vom Verein betreuten Mitglieder von Jahr zu Jahr kontinuierlich. Der Verein ist schwerpunktmäßig in Meißner tätig, wo sich auch der Sitz (Talstraße 5, Telefon 0 35 21/45 24 07) befindet. Darüber hinaus werden in weiteren sächsischen Städten und Gemeinden (z. B. Dresden und Freiberg) Beratungsstellen unterhalten.

Im Laufe der Jahre wurde der gesetzliche Beratungsumfang immer wieder den sich verändernden steuerlichen Problemen der Arbeitnehmer angepasst. Der Umfang der Tätigkeit umfasst derzeit neben der Anfertigung und Beratung zur Steuererklärung der Mitglieder, die Erstellung von Anträgen zur Eigenheimzulage, auch die Beratung in Kindergeldsachen. Wie der Vorsitzende des Vereins, Uwe Reichel, sagte, wird der Verein auch in Zukunft alles tun, um den Mitgliedern des Vereins mit kompetenter Unterstützung in steuerlichen Dingen zur Seite stehen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, legt der Vorstand unter anderem großen Wert darauf, dass die Berater fachlich „am Ball“ bleiben und z. B. regelmäßig Weiterbildungen besuchen. Info: www.lohnsteuerhilfe-meissen.de.

siehe auch Anzeige Seite 5

Spinnen im Museum

Spinnen sind für viele Menschen der Inbegriff für Horror, ihr Anblick ruft Abscheu und Angst hervor. Für zoologisch Interessierte sind sie jedoch faszinierende Tiere.

Die Welt der Spinnen kann in den nächsten Wochen erstmals im Stadtmuseum Meißner nachempfunden werden. Am 18.01.2004 öffnete diese außergewöhnliche Sonderausstellung. In über 30 Glasterrarien leben Spinnen, Skorpione und andere Geschöpfe mit acht Beinen, darunter die größte Spinne der Welt, die Schwarze Witwe (*Theraphosa blondi*), die als tropisches Tier dieser Gattung keinen Vertreter in unseren Breiten hat. Zahlreiche Beschreibungen und Fotos ergänzen die Exposition und ermöglichen Biologielehrern einen anschaulichen Unterricht.



Jacek Pacyna aus Polen stellte diese Ausstellung zusammen und machte sein Hobby zur Profession. Bereits mit dreizehn

Jahren sammelte er Achtbeiner, jetzt reist er mit seinen Spinnen, Tausendfüßlern und Skorpionen durch Deutschland. Bevor die Ausstellung bei uns in Meißner Station machen konnte, war sie bereits in Städten wie Osnabrück, Dortmund, Gotha und Leipzig zu sehen und hat überall die Besucher begeistert und versucht das Negative der Spinnen zu bekämpfen. Im Altertum glaubte man, dass sie die Pest ankündigten, zum Wahnsinn führten und Ausschlag hervorriefen. Die Phantasie der Menschen ließ sie oft zu Monstern werden. Die Ausstellung lädt dazu ein, mehr über diese Tiergruppe zu erfahren, die Vielfalt an Formen und Farben zu entdecken, die elegante Fortbewegung der Tiere wahrzunehmen. Das Gehirn der Tiere ist zwar winzig klein, aber gleichzeitig so kompliziert wie bei nur wesentlich höher entwickelten Tieren. Die sicheren Glasterrarien ermöglichen das Filmen und Fotografieren der Tiere. Ende der Ausstellung ist der 29. Februar. Bis dahin kann sie täglich von 11–17 Uhr besucht werden. Gruppenanmeldungen sind erwünscht. Tel.: (0 35 21) 45 88 57 oder 45 33 12.

Meißner gedenkt am 27. Januar 2004 der Opfer des Nationalsozialismus

Einladung

Von der Stadt Meißner wird gemeinsam mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde und dem Kreisverband der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e. V. – zur Teilnahme eingeladen für

**Dienstag, den 27. Januar 2004
um 13.45 Uhr zur Ehrung der Opfer
mit Blumen und Kranzgebinden
am Denkmal im Käthe-Kollwitz-Park,
im Anschluss daran gegen 14.00 Uhr,
zur Gedenkrede in der Nikolaikirche.**

Es bleibt zu wünschen, dass möglichst viele von der Meißner Bürgerschaft, Vertreter aus Schulen, aus Wirtschaft und Politik sowie Gäste der Stadt, die angebotene Veranstaltung besuchen und ihren Friedenswillen bekunden.



Ausstellung

Im Zeitraum vom 30. Januar bis zum 26. Februar 2004 wird im Rathaus, Gebäude Burgstraße 32, Erdgeschoss, folgende Ausstellung präsentiert:

Gedenkstätten und Gedenkort für die Opfer des Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 und die Opfer von Ungerechtigkeit, Unterdrückung und Gewalt im Landkreis Meißner

Aussteller: Verband der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e. V. im Freistaat Sachsen, Kreisverband Meißner.

Die Ausstellung ist im Rahmen der Öffnungszeiten des Rathauses zu sehen:

Mo., Do. und Fr.	9.30–11.30 Uhr
Di.	14.00–18.00 Uhr
Mi.	geschlossen

Alle Interessenten sind zur kostenfreien Besichtigung herzlich eingeladen.

Anzeige

HILFE FÜR ALLE SCHÜLER

Meißner, Burgstraße 28

Nachhilfetreff Volker Palm in Meißner hilft!!

Die Lehrkräfte orientieren sich zu allererst an den persönlichen Bedürfnissen der Schüler: Wo sind die Lücken? Wie steht es mit der Konzentrationsfähigkeit? Wie groß ist die Angst vor Klassenarbeiten? Wie ist das Verhältnis zu den Mitschülern und Lehrern? Nicht stures Auswendiglernen steht im Vordergrund, sondern das Begreifen und Verstehen des Stoffes.

Durch fach- und altersspezifische Minigruppen von 3–5 Schülern wird eine individuelle Förderung garantiert. Ebenso eine gezielte Vorbereitung auf Klassenarbeiten und Prüfungen sowie eine intensive Beratung und Betreuung durch erfahrene und qualifizierte Lehrkräfte kennzeichnet die Arbeit im Nachhilfetreff.



WERTSCHECK

über zwei Unterrichtsstunden

einzulösen vom 26. 1.–13. 2. 2004 im

Nachhilfe-Treff

Volker Palm

Burgstraße 28

01662 Meißner

Tel. (0 35 21) 45 52 93

www.nachhilfe-treff-palm.de

**Tag der offenen Tür
am 7. Februar 2004
von 10.00–15.00 Uhr**

Beratung:

Täglich von 13–18 Uhr
oder nach telefonischer
Absprache möglich.

**Burgstraße 28
01662 Meißner**

Tel. (0 35 21) 45 52 93